

§ 5

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspostminister. Er wird ermächtigt, das Postsparkassengesetz vom 28. Dezember 1926 (BGBl. Nr. 9 und 42/1927) in der Fassung der I. Novelle zum Postsparkassengesetz vom 27. März 1931 (BGBl. Nr. 104/1931) den Vorschriften dieses Erlasses anzugleichen.

§ 6

Der Erlass tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichspostminister

Dhnefjorge

**Verordnung des Führers und Reichskanzlers
über die Änderung der Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938.**

Vom 27. August 1938.

In der Satzung der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 vom 1. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 431) erhält Artikel 2 folgende Fassung:

» Artikel 2

(1) Die Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938 ist mattsilber getönt. Sie zeigt auf der Vorderseite zwei männliche Gestalten mit der Flagge des Dritten Reichs und dem Hoheitszeichen. Die Rückseite trägt das Datum des 13. März 1938 mit der Umschrift „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“.

(2) Die Medaille wird an einem roten, weiß-schwarz-weiß umrandeten Bande auf der linken Brustseite getragen.«

Berlin, den 27. August 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsver Versicherungen*).

Vom 26. August 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die auf eine ausländische Währung lautenden Lebensversicherungsverträge jeder Art, die zwischen Versicherungsnehmern, die im Sinne des Devisengesetzes Inländer sind, und inländischen Versicherungsunternehmen oder inländischen Zweigniederlassungen ausländischer, im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassener Versicherungsunternehmen

bestehen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in auf Reichsmarkwährung lautende Verträge umgewandelt. Das gleiche gilt für Reichsmarkversicherungen mit Fremdwährungsanteil. Entsprechend zu behandeln sind Versicherungsverträge, die eine Kurssicherungsklausel auf der Grundlage einer fremden Währung enthalten (Fremdwährungsbasisversicherungen).

*) Betrifft nicht das Land Österreich.